

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 22. Mai 1911.

Nr. 28.

Inhalt: Finanzwesen: Umtausch der Schuldverschreibungen der 5% russischen zweiten Staats-Prämienanleihe von 1866 Seite 227

Finanzwesen.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch der Schuldverschreibungen der 5% russischen zweiten Staats-Prämienanleihe von 1866.

Die Schuldverschreibungen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe von 1866, deren letzter den Stücken anhaftender Zinsschein den Zeitraum vom 1./14. März bis 1./14. September d. J. umfaßt, werden nach Bestimmung der Russischen Regierung eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Stücknummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der bezeichneten Prämienanleihe, welche an Stelle eingezogener, mit der Umlaufbescheinigung des Reichsschatzamts (Bundesratsbeschuß vom 16. Januar 1896 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 37 —) versehenen Schuldverschreibungen ausgegeben werden, durch Aufdruck einer besonderen Bescheinigung und des Kontrollstempels für Prämienanleihen (Bundesratsbeschuß vom 19. März 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 147 —) als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden, sofern sie in dem Verzeichnis der mit der Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit versehenen Lose der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe von 1866 (in Anlage C der Dienstanweisung des Reichskanzlers für die Ausführung der Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien vom 21. März 1908) aufgeführt sind.



Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von der Kaiserlich Russischen Regierung das Bankhaus Mendelssohn & Cie. hier beauftragt worden, daß die zum Umtausch eingereichten Prämienlose, soweit sie die Umlaufbescheinigung des Reichsschatzamts tragen, diesem zur Prüfung der Echtheit der Umlaufbescheinigung vorlegen wird. Falls die Nummern der Stücke in der Liste der mit der Umlaufbescheinigung versehenen Lose enthalten sind, werden die betreffenden Ersatzstücke vom Reichsschatzamt mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt“ sowie mit dem Kontrollstempel für Prämienanleihen versehen werden. Die Aushändigung der Ersatzstücke an die Losbesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Losbesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit und den Aufdruck des Kontrollstempels diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 20. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.
